

Samtgemeinde Nord-Elm

- Der Samtgemeindebürgermeister -

Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung	DRUCKSACHE 019/2015
Teilbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
Datum 14.04.2015	

☒ öffentlich ☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen x		
		Beschlussvorschlag ja nein geändert		
Samtgemeindeausschuss	20.04.2015			
Samtgemeinderat	27.04.2015			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Samtgemeindebürgermeister	Org.-Ziff zur Beschlussausführung
Heil	Klisch	Matthias Lorenz	(Handzeichen)
		Beschlussausführung am	

Tagesordnungspunkt:

Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NKomZG über die gegenseitige Unterbringung von Asylbewerbern nach § 2 Abs. 1 AufnG im Landkreis Helmstedt

Beschlussvorschlag:

Dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) über die gegenseitige Unterbringung von Asylbewerbern nach § 2 Abs. 1 Aufnahmegesetz (AufnG) im Landkreis Helmstedt wird zugestimmt.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Die Verteilquote für die Samtgemeinde beträgt derzeit 49 Personen. Derzeit sind 40 Personen in Nord-Elm untergebracht: 27 (Somalis) An der Zuckerraffinerie, 7 (Kosovo-Albaner) in Frellstedt und 6 (Serben) in Süplingen. Die restlichen 9 Personen werden im April/Mai zugewiesen.

Der Zustrom von Flüchtlingen nach der Deutschland wird mit großer Wahrscheinlichkeit auch in den nächsten Jahren sich nicht verringern. Die Verteilquote wird nach und nach erhöht werden.

Um die gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen zu können haben die HVB's eine interne Arbeitsgruppe gebildet, die sich mit dieser Aufgabenstellung beschäftigt hat.

Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe hat sich ergeben, dass die Stadt Schöningen in der Lage ist, dort leer stehenden Wohnraum von der WBG GmbH in Helmstedt für die Unterbringung von Asylbewerbern anzumieten. Dieser Wohnraum kann dann auch anderen Kommunen innerhalb des Landkreises Helmstedt zur Verfügung gestellt werden. Im Gegenzug verpflichten sich die anderen Kommunen dem Grunde nach, auch leer stehenden Wohnraum in der Sache zur Verfügung zu stellen.

Die Arbeitsgruppe hat daraufhin in Abstimmung mit dem Landkreis Helmstedt den als Anlage beigefügten Entwurf einer Vereinbarung über die gegenseitige Unterbringung von Asylbewerbern auf der Grundlage des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erarbeitet.

In Nord-Elm gibt es zwar immer wieder Angebote für Mietwohnraum, die aufgrund der starken Nachfrage in den vergangenen Jahren aber oft nicht von langer Dauer sind.

Vor dem Hintergrund der Anzahl der in den nächsten Jahren noch unterzubringenden Asylbewerber wird verwaltungsseitig die Annahme dieser Vereinbarung empfohlen.

Anlagen: - 1 -

**Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 S.1 Nr. 2 NKG
über die gegenseitige Unterbringung von Asylbewerbern nach § 2 Abs. 1 AufnG
im Landkreis Helmstedt**

Zwischen der

- Stadt Helmstedt, vertreten durch den Bürgermeister Wittich Schobert, Markt 1, 38350 Helmstedt;
- Samtgemeinde Grasleben, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister Gero Janze, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben;
- Gemeinde Lehre, vertreten durch den Bürgermeister Klaus Westphal, Marktstraße 10, 38165 Lehre;
- Samtgemeinde Velpke, vertreten durch den Ersten Samtgemeinderat Rüdiger Fricke, Grafhorster Straße 6, 38458 Velpke;
- Gemeinde Büddenstedt, vertreten durch den Verwaltungsleiter Thomas Bode, Rathausplatz 1, 38372 Büddenstedt;
- Samtgemeinde Heeseberg, vertreten durch den Verwaltungsleiter Mark-Henry Spindler, Helmstedter Straße 17, 38381 Jerxheim;
- Stadt Schöningen, vertreten durch den Bürgermeister Henry Bäsecke, Markt 1, 38364 Schöningen;
- Stadt Königslutter am Elm, vertreten durch den Bürgermeister Alexander Hoppe, Am Markt 1, 38154 Königslutter am Elm und der
- Samtgemeinde Nord-Elm, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister Matthias Lorenz, Steinweg 15, 38373 Süplingen;

wird folgendes vereinbart:

1. Die kreisangehörigen Kommunen im Landkreis Helmstedt haben sich mit der Vereinbarung über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gegenüber dem Landkreis verpflichtet, die jeweils zugewiesenen Asylbewerber entsprechend unterzubringen. Aufgrund der steigenden Anzahl an Asylbewerbern stellen die kreisangehörigen Kommunen sich dieser Aufgabe gemeinsam.
2. Dies soll zum einen dadurch erfolgen, dass in Zusammenarbeit mit der WBG und der Stadt Schöningen in Schöningen Wohnungen für rund 30 Personen für eine Belegung durch andere kreisangehörige Kommunen (sogenannte Fremdbelegung) zur Verfügung gestellt werden. Zum anderen verabreden die Kommunen, freie Plätze im Bedarfsfall anderen kreisangehörigen Kommunen zur Verfügung zu stellen.

Eine Unterbringung von Asylbewerbern anderer Kommunen erfolgt jedoch nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden und nicht von der jeweiligen Kommune benötigten Plätze. Sofern mehrere Vereinbarungspartner gleichzeitig die Inanspruchnahme eines freien Platzes in einer Kommune begehren, wird dieser unter Zugrundelegung des zum jeweiligen Zeitpunkts aktuellen Zuweisungsschlüssel des Landkreises Helmstedt dem Vereinbarungspartner mit der geringeren Aufnahmequote (Differenz Soll-Aufnahme / Ist-Aufnahme) zur Verfügung gestellt. Eine weitergehen-

de Unterbringungsverpflichtung der jeweils aufnehmenden Kommune besteht nicht.

Diese Vereinbarung beinhaltet ausdrücklich keine Zusage der jeweils aufnehmenden Kommune gegenüber den anderen Vereinbarungspartnern, alle den jeweiligen Vereinbarungspartnern zugewiesenen Asylbewerber in der jeweiligen Kommune aufzunehmen.

Die zuständige abgebende Kommune unterrichtet den Landkreis Helmstedt (Ausländerbehörde und Geschäftsbereich Soziales) über die jeweilige Unterbringung. Trotz der vorübergehenden Unterbringung in einer anderen Kommune bleibt die abgebende Kommune gegenüber dem Landkreis Helmstedt in der Verantwortung für den/die zugewiesenen Asylbewerber (also mandatierend i.S.v. § 2 Abs. 4 S. 2 NKomVG). Die Abrechnung der Wohnungskosten erfolgt direkt zwischen aufnehmender Kommune und dem Landkreis Helmstedt.

3. Die zur Verfügung stehenden Wohnungen in Schöningen werden durch die Stadt Schöningen vermittelt und bei der WBG angemietet.

Für die verwaltungsmäßige Betreuung stellt die Stadt Schöningen einen Mitarbeiter gegen Kostenerstattung zur Verfügung. Die Kostenberechnung nach KGST ergibt für einen Mitarbeiter nach Entgeltgruppe 6 folgenden Stundenwert:

Personalkosten =	46.600 Euro
Sachkostenpauschale	9.700 Euro
Verwaltungsgemeinkosten (20 % der Personalkosten)	9320 Euro
Kosten des Arbeitsplatzes im Jahr (gerundet)	65600 Euro
Arbeitszeit = 39 Stunden/ Woche = 1570 Jahresarbeitsstunden	
= Kosten je Arbeitsstunde	41,62 Euro

Die Berechnung der Erstattung wird wie folgt ermittelt:

Stunden im Quartal x 41,62 Euro /Gesamtanzahl Asylbewerber in Schöningen x
Anzahl Asylbewerber aus abgebender Kommune = Erstattungsbetrag

Die Abrechnung erfolgt quartalsweise jeweils zum Stichtag 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. Schwankungen innerhalb eines Quartals bleiben unberücksichtigt.

4. Bei der Nutzung von Wohnungen in anderen Kommunen werden für die verwaltungsmäßige Bearbeitung Kosten nach der gleichen Berechnungsformel unter Zugrundelegung der jeweils in den Kommunen vorhandenen Eckdaten ermittelt und in der gleichen Art und Weise in Rechnung gestellt.
5. Die Vereinbarungspartner leisten die auf sie entfallenden Kostenerstattungen an die jeweilige Kommune binnen zwei Monaten nach Erhalt der Abrechnung. Bei Verzug erfolgt eine jährliche Verzinsung unter Zugrundelegung des Basiszinssatzes.
6. Sollten sich die jeweiligen KGST Sätze ändern, sind zum entsprechenden Stichtag die aktuellen Sätze der jeweiligen Abrechnung zugrunde zu legen.

7. Sollten die beteiligten Kommunen gemeinsam eine ergänzende soziale Betreuung (durch DRK, Diakonie etc.) der Asylbewerber bei der Fremdbelegung in Schöningen für erforderlich halten, werden die Kosten entsprechend der Inanspruchnahme – dem Prinzip der Ziff. 3 folgend – aufgeteilt.
8. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, wird die Vereinbarung zunächst ohne diese Bestimmung weitergeführt. Die Beteiligten verpflichten sich jedoch, eine Neuregelung zu vereinbaren, die der ungültig gewordenen im wirtschaftlichen Ergebnis soweit wie rechtlich möglich entspricht.
9. Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Sie kann von jeder Kommune zum Ende eines Halbjahres gekündigt werden. Bei Kündigung sind die in anderen Kommunen untergebrachten Asylbewerber zum Kündigungszeitpunkt in die Ursprungskommune zu überführen.

.....Unterschrift Bürgermeister Stadt Helmstedt

..... Unterschrift Samtgemeindebürgermeister SG Grasleben

..... Unterschrift Bürgermeister Gemeinde Lehre

..... Unterschrift Erster Samtgemeinderat SG Velpke

..... Unterschrift Verwaltungsleiter Gemeinde Büddenstedt

..... Unterschrift Verwaltungsleiter SG Heeseberg

..... Unterschrift Bürgermeister Stadt Schöningen

..... Unterschrift Bürgermeister Stadt Königslutter am Elm

..... Unterschrift Samtgemeindebürgermeister SG Nord-Elm